



10. August 2020

Lesedauer: 4 Minuten

[Blogbeitrag anhören](#)

Rentenversicherungspflicht im Minijob: Was ist bei der Befreiung zu beachten?

Minijobber sind rentenversicherungspflichtig und haben dadurch in der Rentenversicherung die gleichen Ansprüche wie alle anderen Beschäftigten auch. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich von der Zahlung eigener Beiträge zu befreien. In diesem Beitrag erklären wir, was Minijobber und Arbeitgeber hierfür tun müssen und was das für die spätere Rente bedeutet.



Wie können sich Minijobber befreien lassen?

Wollen Minijobber keine eigenen Beiträge zahlen und sich von der sogenannten Rentenversicherungspflicht befreien, müssen sie dies bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ein [Muster für den Befreiungsantrag](#) befindet sich auf der Webseite der Minijob-Zentrale.

Worauf muss der Minijobber bei der Befreiung achten?

Soll die Befreiung ab Beschäftigungsbeginn wirken, muss der Minijobber dies im ersten Monat der Beschäftigung beim Arbeitgeber beantragen.

Auch im Verlauf der Beschäftigung kann der Minijobber jederzeit die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Die Befreiung gilt in der Regel ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Minijobber den Antrag beim Arbeitgeber einreicht.

Wichtig zu wissen: Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die Dauer des Minijobs bindend und kann nicht widerrufen werden. Übt ein Minijobber mehrere Minijobs gleichzeitig aus, gilt der Antrag auf Befreiung einheitlich für alle Minijobs. Über seinen Befreiungsantrag muss der Minijobber alle weiteren – auch zukünftigen – Minijob-Arbeitgeber informieren.

Wie ist die Befreiung der Minijob-Zentrale zu melden?

Liegt dem Arbeitgeber der Befreiungsantrag des Minijobbers vor, hat dieser 6 Wochen bzw. 42 Kalendertage Zeit, um die Befreiung der Minijob-Zentrale zu melden. Meldet der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale den Befreiungsantrag erst nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist, verspätet sich auch die Befreiung des Minijobbers.

Der Arbeitgeber muss der Minijob-Zentrale die Befreiung mit der Meldung zur Sozialversicherung mitteilen. Dafür ist in den Meldedaten die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung mit der „5“ zu schlüsseln.

Der Befreiungsantrag ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Ab welchem Zeitpunkt der Arbeitgeber die Befreiung zu melden hat, ist abhängig davon, wann der Antrag auf Befreiung bei ihm eingeht.



Beispiel für eine Befreiung ab Beschäftigungsbeginn

Beginn der Beschäftigung: 1. März 2020

Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber: 9. März 2020

Der Arbeitgeber übermittelt die SV-Meldung am 10. März 2020 an die Minijob-Zentrale:

Beschäftigungsbeginn: 01032020

Beitragsgruppenschlüssel: X500

Meldegrund: 10 (Anmeldung)

Der Minijobber hat den Befreiungsantrag im März (Monat der Beschäftigungsaufnahme) gestellt und der Arbeitgeber hat die Meldung zur Sozialversicherung fristgerecht an die Minijob-Zentrale übermittelt – innerhalb von 42 Tagen nach Antragseingang (10. März 2020 bis 20. April 2020).

Die Befreiung wirkt damit rückwirkend ab Beschäftigungsbeginn zum 1. März 2020.

Beispiel für eine Befreiung zu einem späteren Zeitpunkt

Beginn der Beschäftigung: 1. Februar 2020

Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber: 16. März 2020

Der Minijobber hat den Befreiungsantrag erst im März gestellt, damit wirkt dieser frühestens ab dem 1. März 2020. Der Arbeitgeber übermittelt die Meldung zur Sozialversicherung am 17. März 2020 an die Minijob-Zentrale. Die bereits erstellte Anmeldung mit dem Beitragsgruppenschlüssel X100 ist mit dem Meldegrund 32 (Abmeldung wegen Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis) zum 28. Februar 2020 zu beenden. Gleichzeitig wird eine neue Anmeldung mit dem Meldegrund 12 und dem Beitragsgruppenschlüssel X500 ab dem 1. März 2020 erstellt.

Beschäftigungsbeginn: 01022020

Beschäftigungsende: 28022020

Beitragsgruppenschlüssel: X100

Meldegrunde: 32 (Abmeldung)

Beschäftigungsbeginn: 01032020



Beitragsgruppenschlüssel:

X500

Meldegrund:

12 (Anmeldung)



Der Minijobber hat den Befreiungsantrag im März gestellt und der Arbeitgeber hat die Meldung zur Sozialversicherung fristgerecht an die Minijob-Zentrale übermittelt – innerhalb von 42 Tagen nach Antragseingang (17. März 2020 bis 27. April 2020). Die Befreiung wirkt somit rückwirkend zum 1. März 2020.

Was passiert, wenn der Arbeitgeber die Befreiung verspätet meldet?



Wird die Befreiung vom Arbeitgeber zu spät – also erst nach der 6-Wochen-Frist – übermittelt, wirkt sie später. Die Minijob-Zentrale hat einen Monat nach Eingang der Meldung Zeit, der Befreiung zu widersprechen. An dieser Widerspruchsfrist orientiert sich dann auch der Zeitpunkt des Beginns der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung sind in diesem Fall erst ab Beginn des Kalendermonats nicht mehr zu zahlen, der dem Kalendermonat folgt, in dem die Widerspruchsfrist endet. Bis dahin bleibt die Beschäftigung rentenversicherungspflichtig.

Beispiel für eine verspätete Meldung

Beginn der Beschäftigung:

1. Februar 2020

Eingang des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber:

16. März 2020

Der Arbeitgeber übermittelt die Meldung zur Sozialversicherung am 26. Mai 2020 an die Minijob-Zentrale.

Die sechswöchige Meldefrist des Arbeitgebers (= 42 Tage) läuft vom 17. März 2020 bis 27. April 2020

Einmonatige Widerspruchsfrist der Minijob-Zentrale läuft vom 27. Mai 2020 bis 26. Juni 2020

Der Minijobber hat den Befreiungsantrag im März bei seinem Arbeitgeber gestellt, so dass er grundsätzlich ab Beginn dieses Monats hätte befreit werden können. Der Arbeitgeber hat es aber versäumt, die Meldung zur Sozialversicherung fristgerecht an die Minijob-Zentrale zu übermitteln. Damit wirkt die Befreiung erst ab dem 1. Juli 2020 (Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Kalendermonats). Bis einschließlich Juni 2020 besteht Rentenversicherungspflicht und für diese Zeit sind volle Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen.

Wie hoch ist der Beitrag des Arbeitgebers nach der Befreiung?

Aktuell beträgt der Beitrag zur Rentenversicherung insgesamt 18,6 Prozent des Verdienstes des Minijobbers. Hat der Minijobber sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen,

entfällt sein Eigenanteil in Höhe von 3,6 Prozent. Arbeitgeber zahlen unabhängig von der Befreiung einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent.

Wie wirkt sich die Befreiung auf die spätere Rente aus?



Mit dem Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht verzichten Minijobber auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung. Der Minijob wird nur in reduziertem Umfang bei der späteren Rente berücksichtigt.

Minijobbern, die sich für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheiden, empfehlen wir eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung einzuholen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Über die Vorteile der Rentenversicherungspflicht informieren wir in unserem [Blogbeitrag](#) „Versicherungspflicht in der Rente – So profitieren Minijobber“.



3 Kommentare zu “Rentenversicherungspflicht im Minijob: Was ist bei der Befreiung zu beachten?”

Würstle | 20. August 2020 um 11:11 Uhr

Auch ein kompetenter unabhängiger Rentenberater kann – insbesondere wenn auch krankenversicherungsrechtliche oder andere sozialversicherungsrechtliche Bezüge zu beachten sind – unabhängig Beratung leisten!

Antworten

Anonymous | 20. August 2020 um 13:49 Uhr

...gegen Entgelt versteht sich.

Antworten

A. W. | 20. August 2020 um 14:31 Uhr

Unabhängig ist man halt nur, wenn man nicht im Dienst eines Sozialversicherungsträgers steht und derjenige welcher auf unabhängige Beratung wert legt, kann auch nicht erwarten einen Fachmann umsonst zu bekommen.



Antworten



Kommentar verfassen

Blog abonnieren

Abonnieren

Beliebteste Beiträge

- [Versicherungspflicht in der Rente – So profitieren Minijobber](#)

- Rentenversicherungspflicht im Minijob: Was ist bei der Befreiung zu beachten?
- Mehrarbeit wegen Corona: 450-Euro-Grenze darf im Minijob überschritten werden
- Unfall im Minijob – So hilft die Unfallversicherung
- Wertschätzung in der Corona-Krise: Auch Minijobber können steuerfreie Bonuszahlungen erhalten



Newsletter der Minijob-Zentrale

Sie möchten monatlich über alle aktuellen Themen rund um Minijobs informiert werden?

Dann abonnieren Sie den Newsletter der Minijob-Zentrale unter diesem Link:

Newsletter abonnieren.

Im Blog suchen ...



[Impressum](#) | [Bildnachweise](#) | [Datenschutzerklärung](#)

Copyright © 2020 Minijob-Zentrale